

Gemeinde: Loich
Polit. Bezirk: St. Pölten Land
Land: Niederösterreich

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 6.8.2015
NÖ Landesregierung
Im Auftrage

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 12.12.2014 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende



VERORDNUNG

§ 1 Bebauungsplan

- (1) Gemäß § 34 der NÖ-NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015. wird der Bebauungsplan der Gemeinde Loich generell überarbeitet und auf digitaler Grundlage neu dargestellt.
- (2) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung ist dieser Verordnung und der von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer am 12.12.2014 unter
Plan Nr.1667/BPL.1. Dobersnigg-Nord
Plan Nr.1667/BPL.2. Dobersnigg-Süd
Plan Nr.1667/BPL.3. Loich
Plan Nr.1667/BPL.4. Hammerlmühle
verfassten, aus 4 Blättern bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung sowie der nachfolgenden Bebauungsvorschriften zu entnehmen. Die in Geltung stehenden Bebauungsvorschriften wurden zur Gänze überarbeitet und sind nunmehr den §§ 2 bis 5 zu entnehmen.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Straßenseitige Einfriedungen dürfen in der offenen und/oder gekuppelten Bauweise entlang der Landesstraße bis zu einer Höhe von 1,80 m errichtet werden, an allen übrigen Straßen bis zu einer Höhe von 1,50 m.
- (2) Bei geschlossener Bauweise dürfen Einfriedungen als Tormauern bis zu 5 m errichtet werden.

§ 3 Garagen und Abstellplätze

- (1) Kleingaragen im vorderen Bauwuch sind nur in Hanglage zulässig.

- (2) Kleingaragen sind in einem Abstand von mindestens 5 m zur Straßenfluchtlinie zu errichten. Dieser Abstand kann verringert werden, wenn vor der Garageneinfahrt auf dem Grundstück ein 5 x 3 m großer PKW-Abstellplatz geschaffen wird. Vor der Kleingarage ist eine Einfriedung nur bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage zulässig.
- (3) Die Anzahl der Stellplätze auf privaten Abstellanlagen beträgt 1,5 Stellplätze je Wohnung. Bei der Berechnung sind Kommastellen auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

§ 4 Werbe- und sonstige Einrichtungen

Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Werbetafeln ist verboten, ausgenommen in Betriebsgebieten.

Gewerbeschilder, Geschäftsbezeichnungen und Betriebsankündigungen im Bereich der jeweiligen Anlage oder Fassade sind davon nicht betroffen.

§ 5 Bebauungsvorschriften für das Grünland

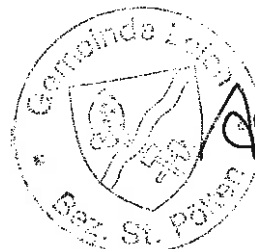
- (1) Die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für Bauführungen im Grünland.
- (2) Für erhaltenswerte Gebäude im Grünland sowie für landwirtschaftliche Wohngebäude gilt eine maximale Gebäudehöhe von 8 m.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Loich während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Mit dem gleichen Tag wird der bisher geltende Bebauungsplan für das gesamte Gemeindegebiet außer Kraft gesetzt.

Loich, am 2.4.2015

Der Bürgermeister



Handwritten signature of the Mayor

angeschlagen am 2.4.2015

abgenommen am 17.4.2015